

Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niederrode Nr. 2 "Niederroder Straße"

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen (Rechtsgrundlagen):

> Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S.2141) Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S.127) Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBI, I S. 58)

§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung Der auf § 9(4) BauGB beruhenden Hess. Verordnung vom 28.12.1993 (GVBI. I S.655) in Verbindung mit § 87 HBO Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Hess. Naturschutzgesetz (HENatG)

Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)

Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Dorfgebiet § 5 BauNVO

Beschränkung der Zahl der Wohnungen - in diesem Bereich sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB)

Geschoßflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB)

Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB) Die maximale Haustiefe von 12 m darf nicht überschritten werden. Untergeordnete Bauteile wie Erker und Winkel-

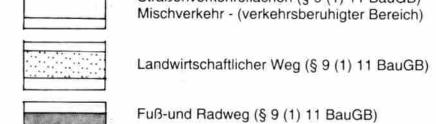
anbauten sind über die 12 m hinaus zulässig. (§ 9 (1) 1 ---- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB)

← Hauptfirstrichtung

Satteldach, 38°-43° Dachneigung

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß (§ 9 (1) 2 BauGB): Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzen Baulinien und Baugrenzen

Auf der straßenabgewandten Gebäudeseite sind für Wintergärten Überschreitungen der Baugrenze bis zu einer Tiefe von max. 3,00 m und einer Breite von max. 50 % der Breite des Hauptgebäudes grundsätzlich zulässig. Die Dachneigung des Wintergartens ist dem Hauptgebäude anzupassen



Straßenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB) Mischverkehr - (verkehrsberuhigter Bereich)

Fuß-und Radweg (§ 9 (1) 11 BauGB)

Geh, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der ÜWAG (§ 9 (1) 12 BauGB)

> Stromversorgungsleitungen - oberirdisch (§ 9(1) 13 BauGB Stromversorgungsleitungen - unterirdisch (§ 9(1) 13 BauGB)

Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB) Die im Bebauungsplan eingetragenen Standorte für Garagen und Stellplätze sind einschließlich ihrer Zufahrten verbindlich.

Für kulturelle Zwecke dienende Gebäude / Bürgerhaus

Kinderspielplatz (§ 9 (1) 15 BauGB) 000000 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 15 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Schutz und Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Anlage einer Hecke (§ 9 (1) 2a BauGB) Fläche für die Landwirtschaft / Grünzug als Frischluftschleuse

> Private Grünfläche "Gärten" Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 (1) 20 BauGB) ~~~ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahme

Abzubrechende Gebäude

Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen eines Wasserschutzgebietes der Zone WIIIA der Trinkwassergewinnungsanlage GWV Fulda. Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen vom 25.02.1982 (veröffentlicht im

ff. ist bei der Nutzung und Bebauung zu beachten. Zuordnung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Staatsanzeiger des Landes Hessen) Nr.12 / 1982, S.621

Die festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur u. Landschaft im Planungsgebiet, werden gem. §8a, Abs.1, Satz 4 BNatSchG entsprechend ihres Anteils am Gesamteingriff zu 30% dem Bau der Erschlie-Bungsanlage und zu 70% den privaten Baumaßnahmen

vorhandene Flurstücksgrenzen ---- Grundstücksgrenzen geplant (nicht verbindlich)

— — — Gemarkungsgrenzen Flurbezeichnung

---- Flurgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Höhenlinie

Fläche für Versorgungsanlage / Elektrizität (§ 9 (1) 12 BauGB)

Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen ist die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1946 und 1988, Teil 4 zu beachten

Archäologische Denkmalpflege Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden

Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Stadt Fulda

Auf mögliche Geruchsemissionen durch landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe wird hingewiesen, d.h. Geruchsbelästigungen sind im Dorfgebiet zu akzeptieren.

Textliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 (4) BauGB und § 87 (1) Nr. 1 HBO

geführt werden. Walm- und Krüppelwalmdächer sind unzulässig.

Drempel als 50 cm, max. jedoch 62,5 cm planen zu dürfen.

Die Dächer sind als Satteldächer oder auch gegeneinander versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 38° - 43° zulässig. Ausnahmsweise kann ein Gründach aus-

Für die Dacheindeckung ist rotes Material zu verwenden. Drempel bis max. 0,625 m bzw. 1,00 m Höhe für das mit * gekennzeichnete Baufenster sind zulässig. Die Drempelhöhe wird wie folgt gemessen: OK Rohdecke bis Schnittkante Unterkante Sparren mit Außenkante Fassade. Am Giebelortgang sind Dachüberstände von max. 80 cm zulässig. An der Traufe ist ein Überstand von 80 cm erforderlich, um einen höheren

Dachaufbauten

Dachgauben sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand zum Ortgang muß mindestens 2,00 m betragen. Die Einzelgaube darf max. 30 % der gesamten Dachlänge betragen. Die Gesamtlänge aller Einzelgauben darf max. 50 % der gesamten Dachlänge betragen. die Gauben sind in gleicher Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken. Zwerchgiebel dürfen ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschreiten. Der Abstand der Firste muß mindestens 0,50 m betragen.

Solaranlagen sind in die Dachfläche integriert zulässig. Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform zu Ausführung kommen.

Fassaden / Gestaltung

Für die Fassaden- und Dachflächen dürfen keine glänzenden Materialien verwendet

Gestaltung der Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen oder Carports an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze sind als Doppelgarage oder - carport in einheitlicher Gestaltung zu errichten. Garagen sind mit einem begrünten Pult- oder Flachdach zu versehen oder in gleicher Dachform, Dachneigung und in gleichen Materialien wie die Hauptgebäude auszuführen.

Carports sind ausschließlich als begrünte Holzkonstruktionen mit begrünten Pult- oder Flachdächern zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind mit Rasenpflaser zu befestigen oder mit gepflasterten Spurrinnen auszubilden. Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine) soweit kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu befürchten ist.

Garagen gem. § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Garagen und Carports sind nur auf den in den zeichnerischen Festsetzungen umgrenzten Flächen für Garagen oder innerhalb der Wohngebäude zugelassen.

Landschaftspflegerische Festsetzungen

Maßnahme Nr. 1: Schutz und Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen jeglicher Art zu schützen. Die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten im Kronenbereich (=Wurzelbereich) ist zu unterlassen. Jegliches Befahren des Kronenbereiches sowie die Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig.

Maßnahme Nr. 2: Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

Je angefangene 150 m² überbauter oder versiegelter Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelkroniger (Wuchshöhe 10-15m) oder großkroniger (Wuchshöhe > 15m) Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind entweder als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang in 1 m Höhe von 12 cm bei mittelkronigen Bäumen oder 16 cm bei großkronigen Bäumen oder als Stammbusch mit einer Mindesthöhe von 2,50 m zu pflanzen. Die Pflanzungen sind binnen einen Jahres nach Fertigstellung der Gebäude durchzuführen. Der Anteil der Nadelgehölze in den Gärten ist auf einen Anteil von max. 10 % zu begrenzen.

Pflanzempfehlung großkronige Bäume (> 15 m Höhe):

Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus - Bergahorn Fraxinus excelsior - Gem. Esche Prunus avium Vogelkirsche Quercus petraea - Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Pflanzempfehlung mittelkronige Bäume (< 15 m Höhe) Acer campestre - Feldahorn

Betula pendula Sandbirke Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia - Eberesche

Maßnahme Nr. 3: Anlage einer Hecke auf privaten Flächen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Entlang der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze der Bauzeile "Am Lärchenrain" sind auf einer Breite von 3 m standortgerechte, belaubte Sträucher zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Maßnahme Nr. 4: Gestaltung von Einfriedungen (§ 87 (1) 3 HBO)

Die Maximalhöhe von Einfriedungen beträgt 1,20 m über fertigem Gelände. Es sind nur senkrecht strukturierte Holzzäune, Hecken aus Laubgehölzen oder Maschendraht in Verbindung mit Laubgehölzen zulässig.

Maßnahme Nr. 5: Extensivierung einer Grünlandfläche im Saurodetal (§ 9 (1) 20 BauGB)

Die Pflege der Grünlandfläche an der Saurode ist zu extensivieren und auf eine einmal jährlich erfolgende Mahd nach dem 15. Juli - in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auch früher - zu begrenzen. Entlang der Fließgewässer ist ein 10m breiter Ufersaum aus der Nutzung zu nehmen. Die Ufersäume können einmal in 5 Jahren gemäht werden. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

Maßnahme Nr. 6: Zuordnung von Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsfläche im Saurodetal wird zu 55 % den bebaubaren Grundstücksflächen sowie zu 35 % den Erschließungsanlagen innerhalb des Baugebietes und zu 10 % der Baumaßnahme Erweiterung des Parkplatzes Berta-Wiesen zugeordnet.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Niederroder Straße" wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 18.02.02 beschlossen.
- Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.02.02 öffentlich bekanntgemacht.
- Der Termin für die Bürgerbeteiligung wurde am 18.05.96 ortsüblich bekanntgemacht und vom 22.05.96bis 24.06.96gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Mit Schreiben vom 13.05.96 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB von der Planung in Kenntnis gesetzt.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.02.02 öffentlich bekanntgemacht und vom 04.03.02 bis 04.04.02 durchgeführt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.07.03 den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

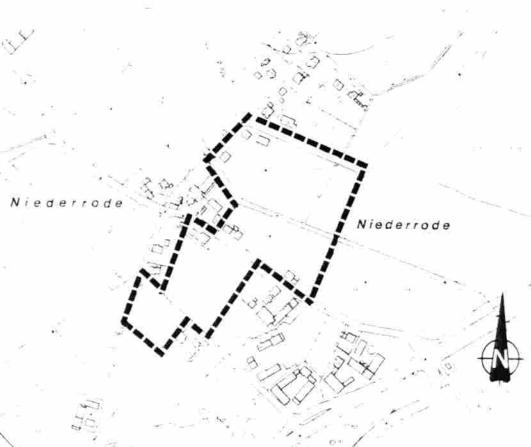
Fulda, den 11.08.2003 Der Magistrat der Stadt Fulda

Anzeigeverfahren

 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 02.08.03 ortsüblich bekanntgemacht . Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan der Stadt Fulda, Stadtteil Niederrode Nr. 2 "Niederroder Straße".

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 11.08.2003 Der Magistrat der Stadt Fulda



Ubersichtsplan



Bebauungsplan der Stadt Fulda Stadtteil Niederrode Nr. 2

"Niederroder Straße"

Maßstab 1: 1000

Stadtplanungsamt Fulda, Entwurf und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Markus Menke Landschaftsplanung: Dipl.-Ing. Katrin Wessolowski